

10. Weitere besondere Vertragsbedingungen / Folgeblatt

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

10.1 Bauwasser

- ☒ Die Kosten für den Verbrauch werden
 - ☐ gemessen. Sie sind vom AN zu tragen.
 - ☒ pauschal ermittelt.
- ☒ In der Schlussrechnung werden die Verbrauchskosten und etwaige Kosten für Messer und Zähler
 - ☐ entsprechend dem tatsächlichen Betrag abgesetzt.
 - ☒ in Höhe von 0,2 v. H. des Endbetrages der Schlussrechnung brutto abgesetzt.
- ☐ Der Auftraggeber trägt die Verbrauchskosten (abweichend von § 4 Nr. 4 VOB / B)

10.2 Baustrom

- ☒ Die Kosten für den Verbrauch werden
 - ☐ gemessen. Sie sind vom AN zu tragen.
 - ☒ pauschal ermittelt.
- ☒ In der Schlussrechnung werden die Verbrauchskosten und etwaige Kosten für Messer und Zähler
 - ☐ entsprechend dem tatsächlichen Betrag abgesetzt.
 - ☒ in Höhe von 0,2 v. H. des Endbetrages der Schlussrechnung brutto abgesetzt.
- ☐ Der Auftraggeber trägt die Verbrauchskosten (abweichend von § 4 Nr. 4 VOB / B)

10.3 Sanitärcontainer

- ☐ In der Schlussrechnung werden die anteiligen Betriebskosten
 - ☐ entsprechend dem tatsächlichen Betrag abgesetzt.
 - ☐ in Höhe von ---- v. H. des Endbetrages der Schlussrechnung brutto abgesetzt.

10.4 Bauwesenversicherung

- ☒ Der AG hat eine Bauwesenversicherung abgeschlossen. Die anteiligen Kosten werden
 - ☐ entsprechend dem tatsächlichen Betrag abgesetzt.
 - ☒ in Höhe von 0,15 v. H. des Endbetrages der Schlussrechnung brutto abgesetzt.
- ☐ Der AG trägt die Kosten selbst.
- ☐ Der AN hat eine Bauwesenversicherung abgeschlossen. Die Kosten werden vom AN getragen.

10.5 Bauschild

Der AG stellt auf der Baustelle eine Bautafel auf.
In der Schlussrechnung werden die Kosten für das Bauschild des AN in Höhe von pauschal brutto ---- abgesetzt.

10.6 Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte arbeitstäglich zu führen und dem für die Objektüberwachung beauftragten Architekt / Ingenieur spätestens wöchentlich zu übergeben.

10.7 Baustelleneinrichtungen

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beginn der Baustelleneinrichtung einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen.

10.8 Baufristenplan

Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Bei Änderungen der Vertragsfristen ist der Plan unverzüglich zu überarbeiten. Der Plan ist dem Auftraggeber spätestens 14 Werkstage nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich jeweils in 2-facher Fertigung zu übergeben.

10.9 SIGEKO

Entsprechend der Baustellenverordnung ist vom Bauherrn als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator bestellt: ----

10.10 Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche

Als Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche werden für alle Leistungen ---- vereinbart.